Amtsblatt des Landkreises Ebersberg



Nummer 31 Donnerstag, 27.05.2021

Herausgeber: Landratsamt Ebersberg Eichthalstraße 5 85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0 E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Telefax: 08092 823-210 Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

71/03 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBI. I S. 850) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 351)

<u>Hier:</u> Bekanntmachung des Landkreis Ebersberg hinsichtlich der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

72/03 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBI. I S. 850) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 351)

Hier: Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 2 der 12. BaylfSMV

- 73/33 Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids am 16.05.2021
- 74/BL Sitzung des LSV-Ausschusses am Mittwoch, 09.06.2021, um 15.00 Uhr, im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1
- 75/99 Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Donnerstag, 27.05.2021

Seite 2 von 10



71/03

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBI. I S. 850) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 351)

Hier: Bekanntmachung des Landkreis Ebersberg hinsichtlich der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Der Landkreis Ebersberg gibt gemäß § 3 Nr. 2 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV) vom 05. März 2021, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021, als zuständige Kreisverwaltungsbehörde Folgendes amtlich bekannt:

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Ebersberg an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Inzidenzwert von 50 unterschritten.

Ab dem **28. Mai 2021, 0.00 Uhr,** gelten im Landkreis Ebersberg deshalb wieder die in der 12. BaylfSMV festgelegten inzidenzabhängigen Regelungen, die an eine 7-Tage-Inzidenz unter 50 geknüpft ist.

Dies gilt solange, bis sich nach § 3 Nr. 1 oder Nr. 2 der 12. BaylfSMV eine Änderung des maßgeblichen Inzidenzbereichs ergibt, was der Landkreis Ebersberg entsprechend § 3 Nr. 3 der 12. BaylfSMV amtlich bekannt machen wird.

Peter Heydecker Regierungsrat

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Donnerstag, 27.05.2021

Seite 3 von 10



72/03

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBI. I S. 850) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 351)

Hier: Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 2 der 12. BaylfSMV

Anlagen

- **1.** Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBI. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf)
- **2.** Rahmenkonzept für Kinos (BayMBI. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf)
- **3.** Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBI. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/353/baymbl-2021-353.pdf
- **4.** Rahmenkonzept Sport (BayMBI. 2021 Nr. 359, abrufbar unter: https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/359/baymbl-2021-359.pdf)
- **5.** Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (BayMBl. 2021, Nr. 357, abrufbar unter: https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/357/baymbl-2021-357.pdf)
- **6.** Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBI 2021, Nr. 355, abrufbar unter https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/355/baymbl-2021-355.pdf)
- **7.** Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/354/baymbl-2021-354.pdf)
- **8.** Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBI. 356, abrufbar unter: https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/356/baymbl-2021-356.pdf)

Das Landratsamt Ebersberg erlässt gemäß Art. 35 S. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**) und § 27 Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**12. BaylfSMV**) vom 5. März 2021, die zuletzt durch Verordnung vom 19. Mai 2021 geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügungen vom 19.05.2021 (Amtsblatt Nr. 28), geändert durch Allgemeinverfügung vom 20.05.2021 (Amtsblatt Nr. 29) und vom 20.05.2021 (Amtsblatt Nr. 29) werden aufgehoben.

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Donnerstag, 27.05.2021

Seite 4 von 10



- 2. Die Öffnung der Außengastronomie ist nach Maßgabe von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zugelassen (vgl. Anlage 1).
- **3.** Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos sowie die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher, ist nach Maßgabe von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zugelassen (vgl. Anlagen 2 und 3).
- **4.** Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel ist zugelassen; ferner
 - a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
 - b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
 - c) sind bis zu 250 Zuschauer zugelassen bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen,

jeweils nach Maßgabe von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zugelassen (vgl. Anlage 4).

- **5.** Der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen ist nach Maßgabe von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zugelassen (vgl. Anlage 5 und 6).
- **6.** Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung ist nach Maßgabe von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zugelassen (vgl. Anlage 6).
- 7. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, ist nach Maßgabe von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zugelassen (vgl. Anlage 7).

<u>Hinweis</u>: Aus Ziffer 4.1.2 und 5 des Rahmenkonzepts für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI. 2021 Nr. 354, vgl. Anlage 7) ergibt sich eine Testnachweispflicht.

8. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken sind zulässig; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Donnerstag, 27.05.2021

Seite 5 von 10



Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen. Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind zu beachten (vgl. Anlage 8).

- **9.** Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung mit Wirkung ab dem 28.05.2021, 0.00 Uhr, in Kraft.
- **10.** Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BaylfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BaylfSMV entsprechend.

<u>Hinweis:</u> Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, am Empfang nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Gründe:

I.

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) wurde am Mittwoch, den 26. Mai 2021, an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Impfquote aktuell bei 41,78, die der Zweitimpfungen bei 13,87 (Stand 26. Mai 2021) liegt.

Der 7-Tage-Inzidenzwert ist seit dem Höchststand am 30.04.201 (158,7) auch dauerhaft rückläufig und liegt aktuell bei 32,0 (Stand: 26. Mai 2021). In den letzten 13 Tagen in Folge ist seit der Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 und am 22.05.2021 mit der Unterschreitung von 50 eine gleichbleibend rückläufige Entwicklung des Infektionsgeschehens gegeben.

Der Wert 50 wurde seit erstmaligen Unterschreiten nicht mehr überschritten.

Entwicklung seit dem 10. Mai 2021 gemäß der 7-Tagesinzidenz nach Veröffentlichung RKI:

10.05.2021:	113,5
11.05.2021:	111,4
12.05.2021:	109,3
13.05.2021:	99,5
14.05.2021:	72,4
15.05.2021:	83,5
16.05.2021:	75,2
17.05.2021:	76,6
18.05.2021:	75,9
19.05.2021:	56,4
20.05.2021:	52,9
21.05.2021:	55,7
22.05.2021	47,3
23.05.2021:	41,8

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Donnerstag, 27.05.2021

Seite 6 von 10



24.05.2021: 39,7 25.05.2021: 39,7 26.05.2021: 32,0

Das Landratsamt Ebersberg macht insofern von der Möglichkeit Gebrauch erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BaylfSMV durch Allgemeinverfügung gem. § 27 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 der 12. BaylfSMV ab dem 28. Mai 2021 für den Landkreis Ebersberg zuzulassen für

- 1. die Öffnung der Außengastronomie,
- 2. die Öffnung der von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos sowie der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,
- 3. den kontaktfreien Sport im Innenbereich und den Kontaktsport im Außenbereich einschließlich der Zulassung von Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel,
- 4. den Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahnverkehr, touristischen Reisebusverkehr sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen,
- 5. die Öffnung von Freibädern.

Vor Erlass der Allgemeinverfügung wurde das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege beteiligt.

Das Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zum Erlass der Allgemeinverfügung wurde am 26.05.2021 erteilt.

II.

1. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Ebersberg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1385) geändert worden ist, i.V.m. § 27 Abs. 1 der 12. BaylfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Rechtmäßigkeit

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 27 Abs. 2 der 12. BaylfSMV

Wird in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde nach § 27 Abs. 2 der 12. BaylfSMV im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BaylfSMV in Bezug auf

- 1. die Öffnung der Außengastronomie,
- 2. die Öffnung der von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos sowie der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,
- 3. den kontaktfreien Sport im Innenbereich und den Kontaktsport im Außenbereich einschließlich der Zulassung von Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel,
- 4. den Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahnverkehr, touristischen Reisebusverkehr sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen,
- 5. die Öffnung von Freibädern

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Donnerstag, 27.05.2021

Seite 7 von 10



nach Maßgabe von Rahmenkonzepten <u>in ihrer aktuellen Fassung,</u> die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, zulassen.

Seit dem Höchststand am 30.04.2021 mit einer 7-Tage-Inzidenz von 158,7 ist die Zahl an Infizierten im Landkreis Ebersberg rückläufig. Der als für weitere erleichternde Abweichungen maßgebliche Schwellenwert der 7-Tage Inzidenz von 50 Fällen pro 100.000 Einwohner wurde im Landkreis Ebersberg erstmalig am 22. Mai 2021 unterschritten. Der 7-Tages-Inzidenzwert ist seit dem auch insgesamt dauerhaft rückläufig und liegt aktuell bei 32,0 (Stand: 26.05.2021).

Eine Allgemeinverfügung mit Erleichterungen im Bereich Außengastronomie, Kultur und Sport i.S.d. § 27 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der 12. BaylfSMV wurde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zum 19.5.2021 erlassen. Die durch § 1 Nr. 4 a) aa) der Änderungsverordnung der 12. BaylfSMV vom 14.05.2021 erforderlich gewordene Anpassung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ebersberg vom 19.05.2021 in Bezug auf § 27 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BaylfSMV wurde per Allgemeinverfügung vom 20.05.2021 verfügt. Eine erneute Allgemeinverfügung mit Erleichterungen nach § 27 Abs. 1 Nrn. 4. – 6. wurde ebenfalls im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zum 20.05.2021 erlassen.

Das erforderliche Einvernehmen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wurde erteilt. Somit ist die Grundlage für die jetzige Allgemeinverfügung mit den erleichternden Abweichungen nach § 27 Abs. 2 der 12. BaylfSMV gegeben. Durch die bisherigen Einschränkungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen wurde in den Schutzbereich beinahe aller verfassungsmäßig garantierter Grundrechte mehr oder minder stark eingegriffen. Die Bürger werden insbesondere durch die Fülle der Maßnahmen hierdurch bereits über einen erheblichen Zeitraum massiv in Ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung zumindest der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten.

Die mehrstufigen Erleichterungen seit dem Höchststand am 30.04.2021 haben den rückläufigen Trend der Infektionszahlen nicht gestoppt oder gar umgekehrt.

3. Dennoch wiegt auch weiterhin das Allgemeine Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit schwer. Durch die staatlichen Eingriffe konnte eine unkontrollierte Ausbreitung des neuartigen und insbesondere im Hinblick auf mögliche Spätfolgen noch nicht ausreichend erforschtes Virus in Deutschland bislang weitgehend verhindert werden. Die für diesen Fall zu erwarten stehende Überlastung des Gesundheitssystems konnte dadurch bislang abgewandt werden. Dennoch ist die drohende Gefahr weiterhin als sehr hoch einzuschätzen. Im Falle unkontrollierter Infektionsketten droht weiterhin eine Überlastung des Systems und damit eine möglicherweise exponentielle Ausbreitung des Virus. In diesem Fall ist nicht nur mit einem starken Anstieg der Todeszahlen zu rechnen, sondern die infolge zwingend zu ergreifenden Maßnahmen würden auch noch schwerwiegendere Grundrechtseingriffe nach sich ziehen.

Im Landkreis Ebersberg existiert eine umfangreiche (Schnell-)Testinfrastruktur, so dass Testmöglichkeiten umfassend gegeben sind.

Die Impfquote im Landkreis beträgt bei den Erstimpfungen 41,78 % und bei den Zweitimpfungen knapp 13,87 (Stand 26. Mai 2021).

Die Ermittlung von Indexfällen und die Kontaktnachverfolgung werden durch das Gesundheitsamt zuverlässig tagesaktuell abgearbeitet.

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Donnerstag, 27.05.2021

Seite 8 von 10



Insofern ist gewährleistet, dass Infektionsketten schnell unterbrochen werden können und die Infektionslage auch mit weiteren Öffnungen unter Kontrolle gehalten werden kann.

Da die erleichternden Öffnungen durch den Wegfall des bisher hierfür erforderlichen Testnachweises jeweils an die Maßgabe von anzuwendenden Rahmenkonzepten der Staatsministerien gebunden sind, ist es bei Abwägung aller Gesichtspunkte vertretbar, diese zuzulassen.

3. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um zeitnah weitere Öffnungsschritte zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43 Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz <u>zugelassenen</u> Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg –*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Verfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist <u>nicht</u> zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Ebersberg, den 27.05.2021

Peter Heydecker Regierungsrat

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Donnerstag, 27.05.2021

Seite 9 von 10



73/33

Der Abstimmungsleiter der Kreis	Datum
Ebersberg	19.05.2021

Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids am 16.05.2021

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 folgendes Ergebnis der Abstimmung festgestellt;

geare	III.	
1.	Zahl der Stimmberechtigten:	110.568
2.	Zahl der Personen, die abgestimmt haben:	68.437
3. 3.1	Zahl insgesamt abgegebenen Stimmen: beim Bürgerentscheid (Sind Sie dafür, dass der Landkreis Ebersberg zur Errei- chung der Ziele des Klimaschutzes und zur Förderung der Landschaftspflege die ihm zur Verfügung stehenden grundstücksrechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, um darauf hinzuwirken, dass im Ebersberger Forst maximal fünf Windräder errich- tet werden?):	9
	Gültige Ja-Stimmen	35,981
	Gültige Nein-Stimmen	32,245
	Gültige Stimmen insgesamt	68.226
	Ungültige Stimmen insgesamt	211

- 4. Der Abstimmungsausschuss stellte fest, dass
- 4.1 der Bürgerentscheid mit 68.226 gültigen Stimmen und davon mit 35.981 Stimmen mehrheitlich im Sinne von JA beantwortet wurde. Das nach Art. 18a Abs. 12 GO erforderliche Abstimmungsquorum von 10 v.H. der Stimmberechtigten (11.057) ist erreicht.
- 4.2 Der Bürgerentscheid brachte folgendes Ergebnis Der Bürgerentscheid ist im Sinne von JA entschieden.

20.05.2021	Unterschill Lala Ving
Angeschlagen am: 25.05.21	abgenommen am:
Veröffentlicht am:	(Amtsblatt, Zeitung) im/in der:

Amtsblatt des Landkreises Ebersberg

Donnerstag, 27.05.2021

Seite 10 von 10



74/BL

Landkreis Ebersberg LSV-Ausschuss

15. Wahlperiode 2020-2026 09. Sitzung des LSV-Ausschusses mit öffentlichem und nichtöffentlichem Teil

Sitzung

Mittwoch, 09.06.2021, um 15:00 Uhr im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP 1	Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Tagesordnung
TOP 2	Bürgerinnen und Bürger fragen
TOP 3	DrWintrich-Realschule Ebersberg; Projektstandsbericht zur Sanierung der Verwaltung mit Aufstockung
TOP 4	Bekanntgabe von Eilentscheidungen
TOP 5	Informationen und Bekanntgaben
TOP 6	Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
TOP 7	Anfragen

75/99

Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg

Mittwoch 85560 Ebersberg 15:00 Uhr – 20:00 Uhr

23.06.2021 Zur Gass 5 BRK-Haus

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/ebersberg

Donnerstag 85560 Ebersberg 15:00 Uhr – 20:00 Uhr

24.06.2021 Zur Gass 5 BRK-Haus

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/ebersberg